

Reglement für die Unterstützungskasse der Strafanstalt Saxerriet

vom 1. Februar 1977¹

Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 38 der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug

vom 6. Juli 1976²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1.

¹ Die Strafanstalt Saxerriet führt eine Unterstützungskasse.

Aufsicht

Art. 2.

¹ Die Aufsicht über die Führung der Unterstützungskasse obliegt dem Justiz- und Polizeidepartement und der Aufsichtskommission der Strafanstalt Saxerriet.

² Die kantonale Finanzkontrolle überwacht die zweckgerechte Verwendung der Mittel und erstattet den Aufsichtsbehörden jährlich Bericht.

Rechnungsführung

Art. 3.

¹ Die Rechnungsführung obliegt dem Buchhalter der Strafanstalt.

² Sie erfolgt über ein separates Kreditorenkonto in der Vermögensrechnung der Anstalt.

Verwaltung

Art. 4.

¹ Der Direktor verwaltet die Unterstützungskasse. Er bemüht sich um die Äufnung der Kasse und sorgt für die zweckgerechte Verwendung der Mittel.

II. Äufnung der Unterstützungskasse

Einnahmen

Art. 5.

¹ Die Unterstützungskasse wird insbesondere durch folgende Einnahmen gespeisen:

- a) Spenden von Privatpersonen, Firmen und Organisationen zugunsten von Insassen;
- b) jährliche Sammlung für die Insassen, die in der Regel vor Weihnachten durchgeführt wird;
- c) Erlös aus Aktionen der Insassen zugunsten der Unterstützungskasse;
- d) Überschüsse aus dem Verkauf von Raucherwaren und Genussmitteln an Insassen;
- e) Erlös aus dem Zeitschriftenverlag;
- f) Vermögenszinsen.

III. Verwendung der Mittel

Zuständigkeit

Art. 6.

¹ Über Zuwendungen bis zu Fr. 500.- entscheidet der Direktor.

² Grössere Zuwendungen bedürfen der Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartementes.

Verwendung

a) Grundsatz

Art. 7.

¹ Die Mittel der Kasse dienen der Unterstützung aller Bemühungen zur Verhinderung der Rückfälligkeit und sind in erster Linie dort einzusetzen, wo

andere Unterstützungen privater oder öffentlicher Stellen nicht erhältlich sind.

b) Beispiele

Art. 8.

¹ Die Mittel der Kasse sind vor allem für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) für die Unterstützung mittelloser Insassen oder ihrer Angehörigen während und nach der Strafverbüßung;
- b) für die Förderung von pädagogischen Massnahmen (Besinnungswochen, Bildungskurse, Freizeitveranstaltungen, Drogen- und Alkoholbekämpfung usw.);
- c) für die Förderung von Bemühungen zur Wiedereingliederung Verurteilter nach dem Strafvollzug;
- d) für die Förderung von Bemühungen zur Versöhnung der Insassen mit ihren Opfern;
- e) in besonderen Fällen für die Förderung einer im Strafvollzug beginnenden Schuldentilgung;
- f) für Geschenke an Insassen bei besonderen Gelegenheiten (Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke, alkoholfreie Getränke, Genussmittel usw.);
- g) Aufwendungen für Sammelaktionen und Zeitschriften.

Rechtsschutz

Art. 9.

¹ Anstände über Zuwendungen aus der Unterstützungskasse entscheidet das Justiz- und Polizeidepartement durch schriftliche Verfügung.

² Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³.

Anteil für Anstalt Bitzi

Art. 10.⁴

¹ Vom Nettoergebnis der jährlichen Sammlung wird ein Anteil von höchstens 15 Prozent der Anstalt Bitzi überwiesen. Das Justiz- und Polizeidepartement setzt den Ansatz fest. Bei besonderen Verhältnissen kann von einer Überweisung abgesehen werden.

² Auf Verwaltung und Verwendung dieser Mittel in der Anstalt Bitzi wird dieses Reglement sachgemäss angewendet.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11.

¹ Das Reglement der Unterstützungskasse der Strafanstalt Saxerriet vom 2. Oktober 1967⁵ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 12.

¹ Dieses Reglement wird ab 1. März 1977 angewendet.

¹ In Vollzug ab 1. März 1977. Geändert durch Nachtrag vom 11. April 1983, nGS 18-60.

² sGS 962.15.

³ sGS 951.1.

⁴ Fassung gemäss Nachtrag.

⁵ nGS 5, 217.